



Gemeindeaufsicht
Genehmigung Teilrevisionen Zonenplan, Reitportzone Spiess
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2 Bst. c und 42 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossenen Teilrevisionen des Zonenplans, Reitsportzone Spiess, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Teilrevisionen des Zonenplans, Reitsportzone Spiess, in Kraft, sofern es nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach 265, 6330 Cham (Beilage: 2 Expl. Teilrevision Zonenplan, Reitsportzone Spiess)
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie (per Mail)
 - Landwirtschaftsamt (per Mail)
 - Amt für Grundbuch und Geoinformation (per Mail)
 - Baudirektionssekretariat (per Mail)
 - Amt für Umwelt (per Mail)
 - Amt für Raum und Verkehr, Abteilung Koordinationsstelle, Planungen und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Teilrevision Zonenplan, Reitsportzone Spiess)

Baudirektion des Kantons Zug

Florian Weber
Regierungsrat

14. JUNI 2021

Zug, / CH-2014-144

A. Die Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg (UCH) tangiert den Pferdehof Rickenbacher im Gebiet Spiess. Durch das Strassenprojekt wird die Pferdeweide auf dem Grundstück Nr. 534 zerschnitten. Das angrenzende Gebäude «Hintere Ranch», Assek. Nr. 41i, kann somit nicht mehr als Pferdestall genutzt werden, womit ein Ersatzneubau erforderlich ist. Dieser ist auf dem Grundstück Nr. 396 (neu: Nr. 396) geplant, womit eine Erweiterung der bestehenden «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Reitsportanlagen (UeRs)» notwendig wird. Weiter wird eine Ausdehnung der UeRs auf alle bestehenden Bauten und Anlagen sowie im Bereich des geplanten «Roundpen» nördlich des bestehenden Reisplatzes vollzogen.

B. Die Teilrevisionen des Zonenplans, Reitsportzone Spiess, wurde (zusammen mit dem Teilrevision des kommunalen Richtplans, Siedlung und Verkehr) am 10. Februar 2016 vom Amt für Raum und Verkehr vorgeprüft. Als einziger Vorbehalt wurde die Rechtskraft der UCH samt Nebenbewilligung für das Inkrafttreten der Teilrevision des Zonenplans, Reitsportzone Spiess, eingebracht. Das Bundesgerichtsurteil i.S. UCH ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 28. Oktober und 4. November 2016. Während der öffentlichen Auflage vom 28. Oktober bis und mit 28. November 2016 gingen keine Einwendungen ein. An der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 wurde die Teilrevisionen des Zonenplans, Reitsportzone Spiess, angenommen. Der Beschluss wurde am 24. und 21. März 2017 im Amtsblatt publiziert und vom 24. März bis 12. April 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Beschwerden beim Regierungsrat des Kantons Zug ein.

C. Mit dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. März 2021 reichte der Gemeinderat Cham die Teilrevisionen Zonenplans, Reitsportzone Spiess, zur Genehmigung ein. Nach § 5 Abs. 2 Bst. c PBG ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften zuständig, sofern – wie im vorliegenden Fall – in der gleichen Sache keine Beschwerde eingereicht worden ist. Die Prüfung durch die Baudirektion erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinde muss gewahrt werden (§ 42 Abs. 1 PBG). Der Genehmigung der Teilrevisionen des Zonenplans, Reitsportzone Spiess, steht nichts entgegen.